



**Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB der
ZosseDer GmbH**

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. abrollbar, kranbar, stapelbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.
- (2) Umleerbehälter sind Müllgroßbehälter 120 l, 240 l, 360 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3 cbm, 5 cbm und 7 cbm, gedeckelt mit 1, 2 oder 4 Deckeln, die durch ein Müllfahrzeug mit Kippvorrichtung entleert werden.
- (3) Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Besteller des Containers / Umleerbehälters
- (4) Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist der Containerdienst und/oder das Entsorgungsunternehmen.
- (5) Die wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus §§ 2 bis 5 und 7 dieser Bedingungen. 2. Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. 3. Auch die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in §§ 4, 5 und 7 sind solche wesentlichen Vertragspflichten.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers / Umleerbehälters zur Aufnahme von Abfällen zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers/ Umleerbehälters durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit sowie – je nach Vereinbarung – entweder die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers / Umleerbehälters zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).
- (2) Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.
- (3) Erweist sich eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.

§ 3 Bereitstellung und Abholung des Containers / Umleerbehälters

- (1) Der Auftragnehmer holt den Container / Umleerbehälter zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit ab. Vertragsdauer ist im Einzelvertrag geregelt. Entstehen bei der Abholung des Containers / Umleerbehälters aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.
- (2) Ist der Container / Umleerbehälter nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

- (3) Die Haftung des Auftragnehmers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers / Umleerbehälters ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- (4) In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Zufahrten, Aufstellplatz und besondere Pflichten betreffend Bodenverhältnisse

(1) Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container / Umleerbehälter bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrtlose Durchführung des Auftrages gestatten. Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes dem Auftraggeber alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, auftretende Rad- und Stützdrücke, insbesondere die individuell auftretenden Stützdrücke des Lastmoments bei vollbeladendem Container und die daraus resultierenden Bodenbelastungen sowie die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind Lastabtragplatten (Unterlegplatten) zu verwenden. Diese müssen bei Bedarf vom Auftraggeber in Auftrag gegeben werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle Angaben zu machen, die für den Auftragnehmer erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angabe und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

(3) Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

(4) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container / Umleerbehälter.

(5) Dem Auftragnehmer obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen.

(6) Die Anfahrt zum Container oder Umleerbehältern muss jederzeit gewährleistet sein. Für die Einhaltung der Räum- und Streupflichten im Bereich der Standplätze ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Ebenso sind Container und Umleerbehälter von Schneelasten zu befreien. Entstehende Mehrkosten durch Schäden am Container/ Umleerbehälter oder durch Fehlfahrten oder Mehraufwand werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.



§ 5 Absicherung des Containers im Straßenraum

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verletzt der Auftraggeber schulhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. 3§ 254 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Lieferung / Leistungsstörungen

- (1) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt, insbesondere falls die Erbringung der Entsorgungsleistung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörung, unverschuldete Betriebsstörung oder nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen, wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Bei Ereignissen der höheren Gewalt verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Die gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks und unvorhersehbaren Liefererschwernissen. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist insoweit ausgeschlossen. (2) Im Falle des Verzugs hat der Auftraggeber die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen, wo bei ein weitergehender Verzugsschaden ausdrücklich vorbehalten bleibt. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zum mindest auf grober Fahrlässigkeit der ZosseDer GmbH. (3) ZosseDer GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

§ 7 Beladung des Containers / Umleerbehälters

Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm bezüglich des Be- und Entladens des Containers typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.

Bei Umleerbehältern müssen auch nach Befüllung die Deckel vollständig verschließbar sein. Ein Verpressen der Abfälle in die Umleerbehälter mittels Pressen oder Stapler/Radlader, Sonstiges ist nicht gestattet. Ebenso die Umlagerung der Behälter durch Radlader oder Stapler. Entstandene Schäden an den Behältern, Rädern und Deckeln durch Fehlbehandlung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 8 Befüllung des Containers / Umleerbehälters

- (1) In den Container / Umleerbehälter dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in die Container / Umleerbehälter eingefüllten Stoffe verantwortlich. Die Befüllung des Container / Umleerbehälter mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.



(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich,

– die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und

– dies dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie

– die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.

(4) Werden die Container / Umleerbehälter mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen gefüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder

– den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern,

– die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern oder

– die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

(5) Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container / Umleerbehälter erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers / Umleerbehälters und/oder des Transportfahrzeuges.

(6) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Container selbsttätig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. Auch eine Unter vermietung der Container ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers in Textform nicht zulässig.

(7) Bei Befüllung von Umleerbehältern ist darauf zu achten, dass die Deckel vollständig geschlossen werden können. Bei Überfüllung der Behälter ist der Auftragnehmer berechtigt die Entleerung zu verweigern und entstehende Kosten der Anfahrt in Rechnung zu stellen. Den Mehraufwand bei der Entleerung überfüllter Behälter, Verpressen der Abfälle in die Umleerbehälter und dadurch entstehende Mehrkosten bei der Entleerung hat der Auftraggeber zu tragen.

(8) Abweichend von vorstehendem Absatz (5) ist der Auftraggeber im Falle vertragswidriger Befüllung des Containers / Umleerbehälters und hierdurch verursachter Verweigerung des Abtransports durch den Auftragnehmer verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und den geleerten Container / Umleerbehälter unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen – zur Abholung durch den Auftragnehmer bereit zu halten.

§ 8 Haftung

- (1) Für Verträge, die ausschließlich die Containergestellung und Beförderung von Abfällen zum vereinbarten Abladeort zum Gegenstand haben, ist die Haftung des Auftragnehmers bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes nach diesen Vorschriften begrenzt auf Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.
- (2) Für Verträge, die eine Containergestellung und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zum Gegenstand haben, haftet der Auftragnehmer für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- (3) Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.
- (4) Schadensersatzansprüche, die allein die Beförderung der vertragsgegenständlichen Abfälle betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle. Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach 6 Monaten. Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen

§ 9 Fälligkeit der Rechnung

- (1) Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird.
- (2) Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.
- (3) Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend

gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 9 Absatz 2 dieser Vertragsbedingungen entsprechend. Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von dem Auftragnehmer gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern

(Entfall- und/oder Abladestellen) erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

(2) 1. Unter anderem werden die dem Auftragnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern des Auftraggebers sowie gegebenenfalls von dessen Vertragspartnern zur Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f EU-DSGVO an von dem Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer (z.B. Unterfrachtführer) übermittelt. 2. Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer vertraglich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Erfüllung und Durchführung des jeweiligen Subunternehmervertrages entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes als Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO zu verarbeiten. 3. Seine nachfolgend aufgeführten Betroffenenrechte bezüglich dieser an Subunternehmer übermittelten Daten kann der jeweils Betroffene sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch gegenüber den Subunternehmern ausüben. 4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die datenschutzrechtlich erforderlichen Informationen jeweils ordnungsgemäß auch an seine Vertragspartner in der Entsorgungskette zu erteilen, soweit entsprechende personenbezogene Daten von Ansprechpartnern dieser Vertragspartner an den Auftraggeber weitergegeben und durch diesen an den Auftragnehmer übermittelt werden. 5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die auf einem Verstoß des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen beruhen, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

(3) 1. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, aufbewahrt. 2. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Auftragnehmer die Daten umgehend vernichten bzw. löschen.

(4) Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der jeweils Betroffene jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei dem Auftragnehmer gespeicherten Daten zu ersuchen.

(5) 1. Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten sowie eine Beschränkung der Datenverarbeitung verlangen bzw. der Datenverarbeitung widersprechen, soweit dies dem berechtigten Interesse des Auftragnehmers an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vertragsdurchführung sowie der o.g. kaufmännischen und steuerlichen Aufbewahrungsfristen, nicht entgegensteht. 2. Zudem steht dem Betroffenen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. 3. Die weiteren Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art. 15-23 EU-DSGVO.

(6) 1. Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. 2. Die Kontaktdaten der für den Auftragnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde lauten: [Kontaktdaten der jeweils zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit]

(7) 1. Bezuglich etwaiger personenbezogener Daten Dritter, die gegebenenfalls in oder an den in die Container eingefüllten Materialien enthalten oder angebracht sind (z.B. Adressaufkleber auf Altpapier und Kartonagen, Daten auf Elektro-Alt-Geräten), wurden die jeweils Betroffenen von dem

Auftraggeber auf ihre jeweilige Eigenverantwortung im Hinblick auf die eigenständige Löschung, Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hingewiesen. 2. Ist der Auftraggeber selbst Betroffener im Sinne des Datenschutzes, wird ihm ein entsprechender Hinweis hiermit durch den Auftragnehmer erteilt. 3. Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer insoweit nicht ausdrücklich (auch) rechtswirksam mit einer Auftragsverarbeitung i.S.v. Art. 28 EU-DSGVO beauftragt, haftet der Auftragnehmer für etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben weder 5 gegenüber den Betroffenen noch gegenüber dem Auftraggeber. 4. Der Auftraggeber stellt



den Auftragnehmer von allen Ansprüchen wegen etwaiger Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

§ 12 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Allgemeine Angebotsbedingungen aus dem Bereich Altlasten

1. Allgemeines

- (1) Die Durchführung aller in diesem Angebot und aller zukünftig angegebenen Leistungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage unserer hier dargelegten allgemeinen Angebotsbedingungen.
- (2) Der AG erkennt mit Beauftragung die Gültigkeit dieser Regelungen an.

2. Angebot und Auftragsvergabe

- (1) Unser Angebot ist stets freibleibend und gilt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Vertragspartners und ggf. Vereinbarung von weiteren Zahlungs- und Sicherheitsleistungsmodalitäten. Beauftragung, Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Ein Auftrag gilt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung oder wenn die angebotenen Leistungen durch uns schriftlich zugesagt oder mit der Ausführung begonnen wurde als angenommen.

3. Liefermaterial

- (1) Liefermaterialien sind lieferbar gem. Lagerstand. Bitte fragen Sie bei größeren Mengen frühzeitig (ca. 1 Woche) vorab an, ob diese aktuell lieferbar sind. Gerne bereiten wir diese für Sie vor.

4. Gewichts- und Mengenermittlung

- (1) Als Abrechnungsgrundlage gelten die Wiegescheine einer amtlich geeichten Fahrzeugwaage der Entsorgungsstelle. Ist eine Verwiegung auf einer amtlich geeichten Fahrzeugwaage nicht möglich, gilt

für die Abrechnung das von uns oder von unseren Beauftragten auf andere Art und Weise ermittelte Gewicht oder Volumen.



(2) Bei Abrechnung nach Wiegescheinen wird das Leergewicht jedes Fahrzeugs an der Fahrzeugwaage einmal täglich ermittelt und für folgende Verwiegungen gespeichert. Auf ausdrücklichen Wunsch des AG kann das Leergewicht auch bei jeder einzelnen Verwiegung ermittelt werden. Dadurch ggf. entstehende Mehrkosten, z.B. durch längere Transportstrecken können in Rechnung gestellt werden.

(3) Eine Beanstandung durch den AG ist lediglich vor der Entladung an der jeweiligen Entsorgungsstelle möglich.

5. Entsorgung von Abfällen

(1) Sollte bei einzelnen Materialien eine Andienungspflicht bestehen ist unser Angebot für diese Position(en) gegenstandslos.

(2) Die dem Abfallerzeuger obliegenden Pflichten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind stets zu beachten und einzuhalten.

(3) Vor Abfuhr sind Deklarationsunterlagen gem. der LfU-Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ vom Juli 2022 bzw. dem LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“ vom November 2017 vorzulegen.

(4) Die Deklarationsunterlagen dürfen nicht älter als 1 Jahr sein.

(5) Die Annahme erfolgt nur nach Freigabe durch die jeweilige Entsorgungsstelle, die Fremdüberwachung und/oder Behörde.

(6) Liefertermine sind rechtzeitig vorab mit der Entsorgungsstelle abzustimmen. Erfolgt eine Anlieferung von Abfällen ohne vorherige Absprache, kann eine Annahme verweigert werden.

(7) Das Material muss frei von nicht-mineralischen Bestandteilen sein und darf keine weiteren Schadstoffe in abfallrechtlich relevanten Konzentrationen enthalten. Bei Abweichung der tatsächlichen Qualität von der deklarierten bzw. charakterisierten, behalten wir uns die Annahme bzw. eine Preisanpassung vor.

(8) Z0-Material muss frei von jeglichen Fremdstoffen sein. Es darf nur natürlicher Bodenaushub enthalten sein.

(9) Das Material muss zur (deponie-)bautechnischen Entsorgung ohne Zusatzmaßnahmen wie Sortieren, Trennen, Zerkleinern, Konditionieren etc. einbau- und recyclingfähig sein und mindestens eine stichfeste Konsistenz aufweisen. Die sonst entstehenden Kosten der Aufbereitung/Konditionierung/Zwischenlagerung oder aufgewendete Transportzeiten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

(10) Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AG und in der Verantwortung des Abfallerzeugers. Bei Überschreitungen/Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Eingangskontrolle erfolgt kein Eigentumsübergang. Wir behalten uns vor, das Material auf Kosten des Vertragspartners zurückzuweisen.

(11) Maximale Aufbruchgröße bei Bauschutt/Beton/Asphalt:

- Bau- und Abbruchabfälle unbewehrt: 30 cm x 30 cm x 30 cm
- Bau- und Abbruchabfälle bewehrt: 30 cm x 30 cm x 30 cm mit max. 10 cm Bewehrungsüberstand

(12) Die Verladung des Materials erfolgt, wenn nicht anders vereinbart bauseits vom Haufwerk. Ein entsprechendes Ladegerät mit Personal ist bereitzustellen.

(13) Die Ladestelle muss für Sattel-/Tieflader-Fahrzeuge frei befahrbar sein. Die Abfuhr des Materials erfolgt, sofern nicht anders vereinbart mit Sattel-LKW. Es handelt sich um Straßenfahrzeuge (kein Allrad!) mit einer Ladehöhe von bis zu 3,9 m. Durchfahrtshöhen bei Brücken/ Unterführungen dürfen 4,0 m nicht unterschreiten.

(14) Für Verladungen/Arbeiten außerhalb des Baustellengeländes (insb. auf öffentlichen Verkehrsflächen, Gehwegen usw.) ist vom AG vor Beginn der Arbeiten eine Verkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen sowie die dementsprechenden Flächen Verkehrsrechtlich zu sichern. Bei Privatflächen die keine Verkehrsflächen darstellen ist eine Erlaubnis des Grundstückeigentümers einzuholen.

(15) Zufahrt an der Bereitstellungsfläche von 07.00 bis 17.00 Uhr.

(16) Erforderliche Straßenreinigungsarbeiten an der Anfall- bzw. Ladestelle gehen zu Lasten des AG.

(17) Angebotsvoraussetzung ist eine Mindestauslastung der Fahrzeuge (Sattel-LKW: 26 t Zuladung, 4-Achs-LKW: 17 t Zuladung). Wird ohne unser Verschulden die Mindestauslastung im Durchschnitt aller Transporte einer Position unterschritten, wird der fehlende Frachtanteil abgerechnet. Unabhängig davon behalten wir uns die Berechnung eines Mindermengenzuschlags für einzelne Fuhrten vor, deren Mindestauslastung um 20% oder mehr unterschritten wurde. Transportpreise beziehen sich auf eine maximale Beladezeit von 15 Minuten. Standzeiten, die nachweislich nicht durch den AN verursacht werden, werden bei Sattel-LKW anteilig mit € 104,90 /h verrechnet, bei 4-Achs-LKW anteilig mit € 96,60/h. Der AG erkennt mit Beauftragung die Gültigkeit dieser Regelung an.

(18) Die Gültigkeit dieses Angebotes ist auf 4 Wochen nach Erstellungsdatum befristet. Die angegebenen Preise wurden mit den zum Zeitpunkt der Angebotsausarbeitung gültigen Energiepreise kalkuliert. Als Abrechnungsbasis gelten die zur Zeit der Bauausführung gültigen Energiepreise.

(19) Wir behalten uns Änderungen in Bezug auf die Entsorgungsstellen vor.

(20) Bei Mengenminderungen ab 25 % von der angefragten Menge, behalten wir uns eine Anpassung der Entsorgungspreise vor.

(21) Sollte das Führen von digitalen Registerbelegen für nicht gefährliche Abfälle erforderlich sein, z.B. bei Baustellen der Deutschen Bahn, so ist darauf zu achten, dass die Registerbelege bei Übergabe des Abfalls an uns vollständig signiert sind. Die Übernahme wird ansonsten verweigert.

(22) Im Falle der Entsorgung gefährlicher Abfälle hat der Abfallerzeuger sicherzustellen, dass die zur Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens erforderlichen Angaben eingelesen und zur Verfügung gestellt sind.

(23) Bei gefährlichen Abfällen weisen wir hiermit außerdem auf die gemäß NachweisV bestehende Pflicht des Abfallerzeugers zur Vorlage des EN bei der zuständigen Behörde (Bayern: LfU) hin. Die bei der zuständigen Behörde entstehenden Gebühren sind nicht Teil des Angebots und werden vom LfU



direkt an den Abfallerzeuger in Rechnung gestellt. Wir weisen ebenfalls ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Einstufung des Abfalls als gefährlichen Abfall ab dem 01.04.2010 das gesetzlich vorgeschriebene elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) anzuwenden ist. Hierzu muss sich der Abfallerzeuger zwingend vor der Entsorgung des Materials bei der zentralen Koordinierungsstelle

(ZKS) registriert haben. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung 1-3 Wochen Zeit in Anspruch nehmen kann. Des Weiteren gilt ab 01.02.2011 auch für Abfallerzeuger und Abfallbeförderer die Pflicht die elektronischen Dokumente mit ihrer elektronischen Signatur zu versehen. Zusätzliche Kosten können entstehen, wenn am Vorgang Beteiligte nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Abwicklung der eANV- rechtskonformen Entsorgung erfüllt haben. Die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

6. Zahlung

- (1) Zahlungsziel 10 Tage netto, wenn nicht anders vorher schriftlich vereinbart und schriftlich beauftragt.
- (2) Wir behalten uns vor Teilrechnungen zu erstellen.
- (3) Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt., derzeit 19%.
- (4) Dieses Angebot behält Gültigkeit bis 30 Tage nach Angebotsdatum und gilt nur bei Gesamtbeauftragung.
- (5) Preisbindung bis max. 3 Monate nach Auftragserteilung.
- (6) Vor Ausführung bitten wir um schriftliche Auftragsbestätigung

Aktueller Stand 27.11.2025